

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Daniela Billig (GRÜNE)**

vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2024)

zum Thema:

**Was geschieht mit Besonders erhaltenswerter Bausubstanz in Berlin?**

und **Antwort** vom 5. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Daniela Billig (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18643

vom 19. März 2024

über Was geschieht mit Besonders erhaltenswerter Bausubstanz in Berlin?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Initiative einer Novellierung des Berliner Denkmalschutzgesetzes in der laufenden Legislaturperiode geplant, um „Besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ ausdrücklich unter Schutz zu stellen?

Antwort zu 1:

Eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) zur Aufnahme eines expliziten Schutzes Besonders erhaltenswerter Bausubstanz ist nicht vorgesehen.

Frage 2

Wie will der Senat sicherstellen, dass Besonders erhaltenswerte Bausubstanz zum größtmöglichen Anteil bewahrt werden kann?

Antwort zu 2:

Einen Beitrag leisten können u.a. die Sensibilisierung, Kommunikation und Beratung für die Bedeutung von bestimmten Bauarten oder Bauweisen für das Stadtbild oder die Entwicklung von Methoden zur Bewertung von gebundener grauer Energie in Bestandsbauteilen.

Frage 3:

Wie schätzt der Senat die Vereinbarkeit der Ziele „Erhalt von Besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ und „Klimaneutralität bis 2035“ ein?

Antwort zu 3:

Unter dem Aspekt der im – geschützten – Gebäudebestand gebundenen „grauen Energie“ sind Denkmalschutz und Klimaschutz vereinbar und auch der „Erhalt von Besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ steht der Erreichung der Klimaziele grundsätzlich nicht entgegen. Hier kommt es auf den Umgang im Einzelfall an.

Frage 4:

Inwiefern könnte die Feststellung von „Besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ derzeit dazu beitragen, unnötige Abrisse von Bestandsgebäuden zu vermeiden?

Frage 6:

Teilt der Senat die Erkenntnis der Studie, dass „in der Praxis der Erhalt der städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten der BEB in Berlin nicht gesichert“ ist und inwiefern und von welcher Stelle wird an der Umsetzung der empfohlenen nächsten Schritte „Einheitliche Auswertungsmechanismen und Auswertungsbögen“, „Instrument und Verfahren zur Sicherung von BEBS und seiner Qualitäten“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ gearbeitet?

Antwort zu 4 und 6:

Ob und in welchem Umfang eine Einordnung von Gebäuden oder deren Teile als „Besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ den Abriss von Gebäuden vermeiden können, kann pauschal nicht beurteilt werden. Grundsätzlich umfasst das durch Art. 14 Grundgesetz (GG) garantierte Eigentumsrecht auch die Befugnis, eine bauliche Anlage abzureißen. An mögliche Einschränkungen werden von Verfassung wegen hohe Anforderungen gestellt und sie müssen mit klaren und eindeutigen Voraussetzungen verbunden werden.

Frage 5:

Ist eine Fortsetzung der Studie „Besonders erhaltenswerte Bausubstanz in Berlin“, die 2016 im Auftrag der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Oberste Denkmalschutzbehörde / UNESCO-Welterbe, erstellt und 2021 redaktionell überarbeitet wurde, geplant?

Antwort zu 5:

Mit der Veröffentlichung der Studie und der Faltmappe „Besonders erhaltenswerte Bausubstanz in Berlin“ ist eine Grundlage geschaffen worden, mit der die Oberste Denkmalschutzbehörde einem Auftrag, der sich aus dem Berliner Energie und Klimaschutzprogramm (BEK I GeS – 6) ergeben hat, nachgekommen ist und die eine bisherige Lücke schließt. Eine weitere Befassung durch die Oberste Denkmalschutzbehörde ist nicht geplant.

Berlin, den 5.4.24

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen